

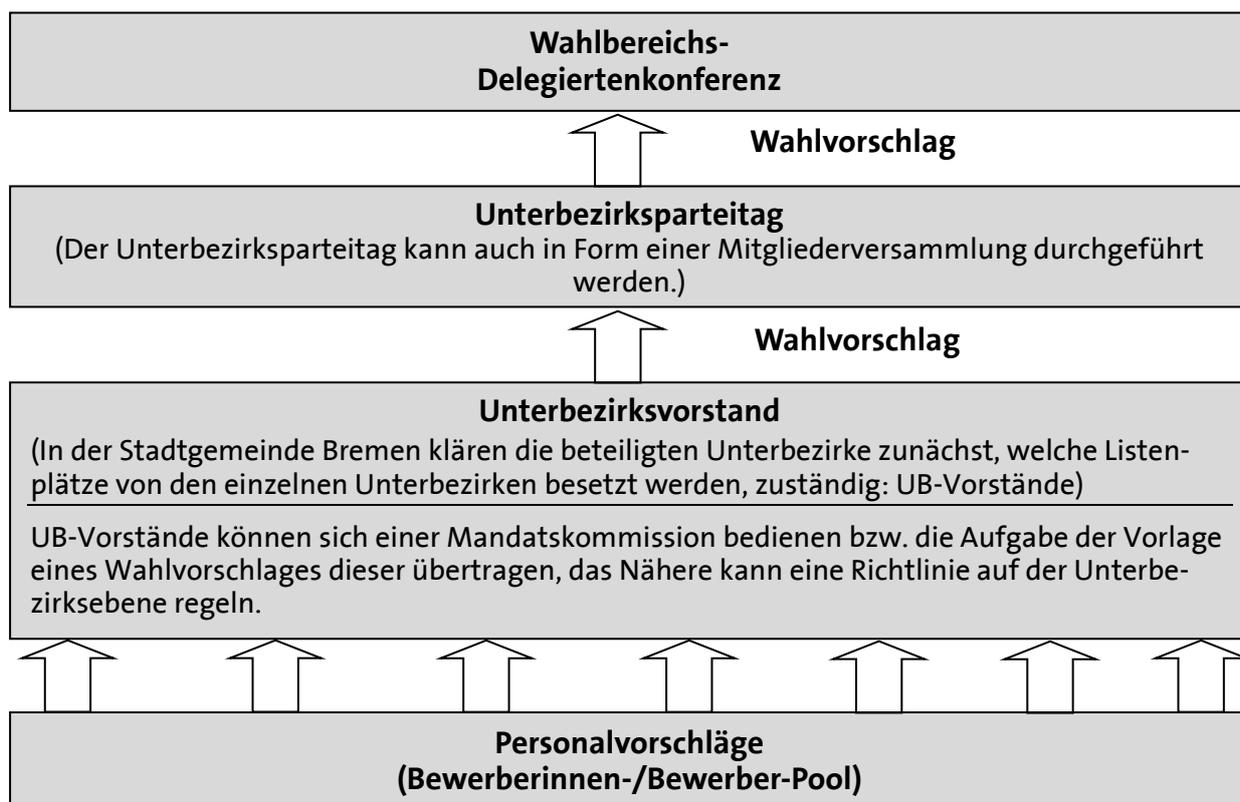
Richtlinie zur Aufstellung der Kandidatinnen-/Kandidatenlisten für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die parteiinterne Kandidatinnen-/Kandidatenfindung. Von dieser Richtlinie werden das satzungsmäßige Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Unterbezirksparteitagen und das Personalvorschlagsrecht nach dem Wahlgesetz auf der Wahlbereichskonferenz nicht eingeschränkt.

Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in den beiden Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven nach den wahlgesetzlichen Vorgaben in getrennten Wahlbereichsdelegiertenkonferenzen. Die Delegierten für die Wahlbereichskonferenzen werden in den Ortsvereinen des jeweiligen Wahlbereichs gewählt, der Delegiertenschlüssel ist im Statut der Landesorganisation bestimmt.

Grafische Darstellung des Weges der Kandidatinnen-/Kandidatenaufstellung



2. Transparenz

Wir wollen eine möglichst große Transparenz im Aufstellungsverfahren über alle Stufen erreichen. Informationen zur Person und zur Motivation der Bewerberinnen und Bewerber sollen deshalb, soweit die einzelne Bewerberin/der einzelne Bewerber dem nicht aktiv widerspricht, allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

3. Benennung der/des landesweiten Spitzenkandidatin/Spitzenkandidat

Die Spitzenkandidatin/der Spitzenkandidat zur Bürgerschaftswahl wird in geheimer Wahl auf einem Landesparteitag gewählt bzw. durch Mitgliederentscheid bestimmt. Sie/Er wird der Wahlbereichsdelegiertenkonferenz entsprechend seines Wohnortes, unabhängig von der Aufstellung der weiteren Kandidatinnen/Kandidaten für den Listenplatz 1 vorgeschlagen.

4. Kriterien für die Wahlvorschläge für die Unterbezirksparteitag und die Wahlbereichsdelegiertenkonferenzen

- Die Höchstzahl an Kandidaturen soll ausgeschöpft werden (Bremen: 68 Plätze, Bremerhaven: 15 Plätze).
- Geschlechter-Quotenregelung: alternierend Frau/Mann bzw. Mann/Frau, muss: 40 Prozent/Soll: 50 Prozent.
- Eine regionale Repräsentanz soll gewährleistet sein.
- Die Vielfalt der Gesellschaft soll abgebildet sein.
- Eine Abdeckung der verschiedenen Politikfelder soll berücksichtigt werden.

5. Nominierungen für den Bewerberinnen-/Bewerber-Pool

- Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber soll das Erreichen der Ziele, Ausschöpfung der Höchstzahl an Kandidaturen und Gewährleistung einer Auswahl, ermöglichen.
- Vorschlagsberechtigt sind:
 - Ortsvereine
 - Arbeitsgemeinschaften
 - Unterbezirksvorstand

6. Vorgaben für das Nominierungsverfahren in den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften

- Vorschlagsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaften, die einen Delegiertenstatus auf den Parteitagen der jeweiligen Unterbezirksebene haben.
- Weiter sind die Landesarbeitsgemeinschaften und Foren, die einen Delegiertenstatus auf dem Landesparteitag haben, jedoch keinen Delegiertenstatus auf der jeweiligen Unterbezirksebene innehaben, vorschlagsberechtigt. Diese Vorschläge gehen in den jeweiligen Bewerberinnen-/Bewerber-Pool ihres Wohn-Unterbezirks.

- Die Nominierungen erfolgen in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine bzw. Arbeitsgemeinschaften/Foren.
- Es sollen gleichermaßen Frauen und Männer – mit Ausnahme der ASF – vorgeschlagen werden.
- Die Nominierungen erfolgen in geheimer Einzelwahl:
Es wird über jede Bewerberin/jeden Bewerber in geheimer Einzelwahl abgestimmt, dabei erfolgt keine Reihenfolgenbildung. Gegenkandidaturen sind somit auf dieser Ebene ausgeschlossen. Es gibt die Möglichkeit mit Ja – Nein oder Enthaltung zu stimmen. Es gibt nur einen Wahlgang in dem die Bewerberin/der Bewerber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen muss.